

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen sind gültig für die METATUBE GmbH.

1.2 Diese Vereinbarung gilt für alle zu liefernden Produkte/Dienstleistungen (im Nachfolgenden Produkte genannt), sofern nichts anderes im Bestelltext angegeben ist und die der Lieferant/Dienstleister aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Auftraggeber erhält und annimmt.

1.3 Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z. B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen etc.) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Auftraggeber vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster (falls vorhanden) ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich verständigen.

## 2. Qualitätssicherung

2.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagement, das zumindest die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt; Lieferanten mit einem nachgewiesenen QM-System entsprechend EN 9100 ff. (AS 9100 ff.) werden bevorzugt behandelt. Sofern für ein spezielles Produkt andere Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem gestellt werden, sind diese separat aufgeführt/nachgewiesen. Der Lieferant wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.

2.2 Jede Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien, Zukaufteilen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind vom Auftraggeber freizugeben. Der Lieferant stellt dazu rechtzeitig eine Anfrage an den Auftraggeber, wenn er eine entsprechende Änderung plant.

2.3 Der Lieferant erkundigt sich über genehmigte Bezugsquellen für spezielle Prozesse (Oberflächenbehandlung, NDT, etc.) beim Auftraggeber.

2.4 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Auftraggeber - ggf. auch dem Endkunden - im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Sämtliche Aufzeichnungen sind auf unbefristete Zeit aufzubewahren und dürfen erst durch die schriftliche Freigabe des Auftraggebers vernichtet werden.

## 3. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten

3.1 Der Lieferant wird es dem Auftraggeber in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt 2. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird dem Auftraggeber, soweit notwendig auch dem Endkunden oder Behörden, zu diesem Zweck in angemessenem Umfang jederzeit zu seinen Betriebsstätten Zugang gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.

3.2 Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich bei nachträglicher Fehlergefahr (z.B. Chargenverwechslung etc.).

3.3 Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte und Lieferungen betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen den Auftraggeber so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

3.4 Der Lieferant hat Sorge zu tragen, den Einsatz von Teilen zweifelhafter Herkunft, nicht genehmigter und gefälschter Teile zu verhindern.

#### **4. Eingangsprüfungen durch den Besteller**

4.1 Der Auftraggeber wird in einer Frist von 5 Werktagen nach Eingang der Produkte prüfen, ob sie der bestellten Menge und Typ entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Äußerlich erkennbare Fehler wie Beschädigungen, unterschiedliche Abmessungen werden sofort an den Lieferanten mitgeteilt. Auch die Dokumentation (Werkszeugnisse, COC, etc.) werden auf Konformität geprüft. Soweit die Partner weitere Prüfungen durch den Auftraggeber für sinnvoll halten, werden diese in der Bestellung vermerkt.

4.2 Entdeckt der Auftraggeber bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferanten anzeigen. Die Bezahlung der zu sperrenden Lieferung erfolgt erst nach Klärung des Sachverhalts. Entdeckt der Auftraggeber später einen Schaden oder Fehler, wird er diese ebenfalls anzeigen.

4.3 Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

#### **5. Vertraulichkeit**

5.1 Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.

5.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem entsprechenden Partner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.